

ERKLÄRUNG NACH § 87 ABS 2 AKTG

Ich, Mag. Werner Straubinger, geboren am 28.04.1961, erkläre gemäß § 87 Abs 2 AktG dass mir keine bekannten Umstände bestehen, die hinsichtlich meiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der Quanmax AG bzw. deren Tochtergesellschaften die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.

Bezüglich meiner fachlichen Qualifikation und meines beruflichen Werdeganges verweise ich auf meinen Lebenslauf.

.....
Mag. Werner Straubinger